

## ***Neufassung der Satzung des Fördervereins (Stand .....)***

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Schulförderverein der 70. Grundschule und des Hortes Dresden – An der Südhöhe e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01217 Dresden, Südhöhe 31.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter dem Zeichen VR 2754 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977) durch ideelle und materielle Förderung der 70. Grundschule und des zugehörigen Hortes in Dresden, Südhöhe 31.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist,
  - die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitern und der Leitung der Schule und des Hortes zu fördern und die Zusammenarbeit aller zu pflegen,
  - die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule und des Hortes materiell und ideell zu unterstützen,
  - Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen bereitzustellen,
  - bei Veranstaltungen der Schule und des Hortes aktive Hilfe und Unterstützung zu leisten,
  - die Selbstdarstellung der Schule und des Hortes in der Öffentlichkeit zu fördern.
3. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen des steuerbegünstigten Zweckes erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das künftige Mitglied die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, er teilt seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mit. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Ehrenmitglied im Verein können alle Mitarbeiter der Schule und des Hortes werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.  
Zum Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ist nur eine schriftliche Erklärung des Mitarbeiters erforderlich, dass der Mitarbeiter die Ehrenmitgliedschaft wünscht und die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - durch den Tod des Mitglieds,

- wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Schule oder den Hort besucht, wobei die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag fortgesetzt werden kann,
- durch Austrittserklärung, die schriftlich mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann,
- mit Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, der zulässig ist
  - bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes,
  - wenn das Mitglied den Beitrag für zwölf Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht gezahlt hat,
  - wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Dem Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben für die Zeit bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, wenn sie bei Beendigung bereits fällig waren.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist zum Anfang des Geschäftsjahres bzw. erstmalig bei Aufnahme in den Verein fällig und ohne Aufforderung zu zahlen.
3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und die im Sinne der Vereinszwecke erfolgen. Beitragszahlungen, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreiten, werden als Spenden behandelt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Fällen:
  - Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
  - Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Änderungen der Satzung
  - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - Auflösung des Vereins
  - sonstige durch die Satzung zugewiesene Angelegenheiten
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Beschluss zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich im ersten Quartal unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der geplanten Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Änderungen und Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Innerhalb von sieben Tagen ist das Protokoll zur Einsicht bereitzustellen. Förmliche Beschlüsse sind - fortlaufend nummeriert - in eine vom Vorstand zu führende Sammlung aller Beschlüsse aufzunehmen.
8. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innerhalb von sechs Wochen nach der Bereitstellung zur Einsichtnahme beim Vorstandsvorsitzenden erhoben werden. Widerspruch kann nur von den Mitgliedern erhoben werden, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Führung der Geschäfte des Vereins
  - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- Vorbereitung eines Haushaltsplanes
  - Buchführung und Erstellung eines Rechnungsabschlusses
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode beginnt mit der Wahl und endet nach der Neuwahl des Folgevorstandes.
  3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Im Außenverhältnis vertreten je zwei von ihnen gemeinsam den Verein. Die Eingehung vermögensrechtlicher Verpflichtungen von im Einzelfall mehr als 500 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
  4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, eine schriftliche Stimmabgabe hat auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.
  5. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in eine vom Vorstand zu führende Sammlung aller Beschlüsse aufzunehmen.
  6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Erstattung besteht bei Aufwendungen und Auslagen im Interesse des Vereins, sofern diese nachgewiesen werden.

### **§ 9 Rechnungsabschluss und Kassenprüfung**

1. Der Rechnungsabschluss einschließlich Mittelverwendung ist unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres fertigzustellen und im ersten Monat nach Beendigung des Geschäftsjahres zur Kassenprüfung bereitzuhalten.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählenden ordentlichen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
3. Der Kassenprüfer hat jährlich die Buch- und Kassenführung sowie die Verwendung der Mittel und den Rechnungsabschluss zu prüfen. Er stellt insbesondere sicher, dass die Kongruenz zwischen Einnahmen und Zuwendungsbescheinigungen im Einzelfall gewahrt ist. Zu diesem Zweck kann der Kassenprüfer vom Vorstand sämtliche Unterlagen einfordern. Der Kassenprüfer hat das Recht zu Prüfungen auch während des laufenden Geschäftsjahres.
4. Über das Ergebnis der jährlichen Prüfung hat der Kassenprüfer innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

### **§ 10 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder Zweckwegfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine ortsansässige oder in Dresden tätige, im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige Körperschaft, die tätig ist zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zur Förderung der Erziehung, zur Förderung des Wohlfahrtswesens oder zur Förderung des Sports.